

# **STRASSENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**

## **der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2011**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) und der §§ 1 - 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 390), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten  
alle selbstständigen Gehwege;  
die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO);  
alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie  
Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (5) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen obliegt der Stadt (§ 2 und 3 des Straßenverzeichnisses). Für die Durchführung der Besenreinigung und der Winterwartung werden Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) **Gehwegreinigung**

Die Reinigung aller Gehwege (Straßenreinigung und Winterwartung) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

(2) **Fahrbahnreinigung**

Die Reinigung (Straßenreinigung) der im anliegenden Straßenverzeichnis in **§ 1** aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Winterwartung der Fahrbahn obliegt der Stadt. Gehbahnen i.S.v. § 1 Abs. 3 zählen nicht als Fahrbahn, sondern als Gehweg; es gilt § 2 Abs. 1.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Tage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigungen einschl. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

#### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Beschluss der jährlichen Gebührenkalkulation akzeptiert der Rat der Stadt den jeweiligen Stadtanteil.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| (4) | Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter | 0,84 €. |
| (5) | Für die Winterwartung beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter                               | 1,27 €. |

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.  
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## STRAßENVERZEICHNIS

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom  
15.12.2011

---

### § 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.12.2010 wird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

#### **Stadtteil Altmyhl**

Altmyhler Straße  
Dorfstraße  
Auf den Knippen  
Sieberbergweg

#### **Stadtteil Baal**

Am alten Bahnhof  
Am Hackeberg  
Am Hang  
Am Königsberg  
An den Stöcken  
Beethovenstraße  
Brucknerstraße  
Feuerbachstraße  
Friedhofstraße  
Fringstraße  
Fröbelstraße  
Gartenstraße  
Güterstraße  
Gutenbergstraße  
Hegelstraße  
Heideggerstraße  
Heiligenhäuschen  
Herderstraße  
Hertzstraße  
Humboldtstraße  
Kantstraße  
Kapellenstraße  
Keplerstraße  
Kielwegstraße  
Kriegerstraße  
Leibnizstraße  
Lessingstraße  
Lothlandstraße  
Mozartstraße  
Nordstraße  
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Wankelstraße)  
Ringstraße

Rosenstraße  
Schellingstraße  
Schopenhauerstraße  
Schubertweg  
Sternstraße  
Theresienstraße

### **Stadtteil Brachelen**

Aachener Gracht  
Am Güterbahnhof  
Annastraße  
Asterstraße  
Buttergasse  
Cäcilienweg  
Dohlenweg  
Dohmengasse  
Finkenweg  
Fliederweg  
Gereonstraße  
Grabenstraße  
Hauptstraße  
Haus-Horrig-Straße  
Hinkensweg  
Im Öldriesch  
Johannispfadchen  
Judenweg  
Kemperweg  
Kirchgrabenstraße  
Klosterberg  
Kommend  
Linderner Straße  
Linnicher Straße  
Pauweg  
Randerather Weg  
Ritterstraße  
Ritzerfeldstraße  
Schurberg  
Schwalbenweg  
Schwarzer Weg  
Steigelchen  
Südstraße  
Tenholt  
Thomasweg  
Tönishof  
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg  
Waidmühlenweg

### **Stadtteil Doveren**

Allensteiner Straße  
Am Kaiserstein  
Am Sanderbusch  
Am Sattelplatz

Auf dem Kamp  
Barbarastraße  
Beckerstraße  
Berliner Straße  
Dammweg  
Doktor-Bennewitz-Straße  
Doverhahn  
Doverheide  
Gritterer Weg  
Hückelhovener Straße  
Im Mönich  
Im Schlung  
Im Weidenfeld  
In den Brüchen  
Junkerstraße  
Koppelhof  
Kreuzherrenweg  
Künkeler Straße  
Marienhofer Straße  
Mölleberg  
Mollenmühle  
Pfarrer-Thomas-Straße  
Radekestraße  
Robert-Jansen-Straße  
Sandstraße  
Schöffenstrasse  
Schulstraße  
Sellarystraße  
Traberhof  
Trakehnergraben  
Trensenweg  
van-Werth-Straße

### **Stadtteil Hilfarth**

Ahornweg  
Am Grüngürtel  
Am Kiespley  
An der Rur  
Bendstraße  
Birkenweg  
Blumenstraße  
Braunstraße  
Brückstraße  
Callstraße  
Dechant-Heidenthal-Straße  
Eichenstraße  
Erlenstraße  
Eschenweg  
Fichtenstraße  
Goethestraße  
Hahnendriesch  
Im Winkel  
Ingelmannstraße

Kiefernweg  
Kleiststraße  
Kreuzstraße  
Lachend  
Lärchenweg  
Leonhardstraße  
Marienstraße  
Nelkenweg  
Nohlmannstraße  
Pappelstraße  
Rotdornweg  
Schillerstraße  
Schlickweg  
Schwarzdornweg  
Tannenstraße  
Tulpenweg  
Uhlandstraße  
Ulmenweg  
Wacholderweg  
Wannmacher Straße  
Weißdornweg  
Woebelstraße  
Wolfstraße  
Zum Feldchen  
Zum Fischeich

### **Stadtteil Hückelhoven**

Achenbachstraße  
Aggerstraße  
Ahrweg  
Am alten Flöz  
Am Hansberg  
Am Jugendheim  
Am Lieberg  
Am Mühlenweg  
Am Parkhof  
Am Steinacker  
Am Wadenberg  
An Bocketsmühle  
An der Feuerwache  
An der Haagstraße  
An Romersmühle  
Balthazarstraße  
Bauerstraße  
Berresheimring  
Brassertstraße  
Breteuilplatz  
Boecklerstraße  
Chemnitzer Straße  
Dechant-Frenken-Weg  
Doverack  
Doktor-Ruben-Straße

Dr.-Eberle-Straße  
Dresdener Straße  
Drosselweg  
Emsstraße  
Erfstraße  
Erfurter Straße  
Evertzbruch  
Friedrichplatz  
Friedrichstraße  
Försterstraße  
Glück-Auf-Straße  
Graf-Beust-Straße  
Haagstraße  
Hartlepooler Platz  
Husarenstraße  
Im Drees  
Im Rhin  
In der Schlee  
Jenaer Straße  
Katharinenstraße  
Kestenstraße  
Keverstraße  
Klosestraße  
Knappenstiege  
Körferstraße  
Krümmerstraße  
Lahnweg  
Lambertusstraße  
Leipziger Straße  
Lippeweg  
Loerbrockstraße  
Ludovicistraße (ab "von-Dechen-Straße" bis "In der Schlee")  
Lungstraßplatz  
Maasweg  
Melanchthonstraße  
Moselweg  
Nach Grittern  
Nachtigallenweg  
Neckarstraße (nur Stichweg)  
Netteweg  
Ottmannskamp  
Rauhutstraße  
Rurbrücke  
Saarweg  
Schmeißerstraße  
Schmiedegasse  
Schnorrenbergstraße  
Siegstraße  
Stockumer Weg  
van-Woerden-Straße  
Verbindungsstraße  
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg (Name zurzeit unbekannt)  
Vielhauerweg

Vogelstange  
vom-Stein-Straße  
von-Dechen-Straße  
von-Heinitz-Straße  
von-Reden-Straße  
Weimarer Straße  
Wiedstraße  
Wupperstraße

### **Stadtteil Kleinladbach**

Akazienweg  
Amselweg  
Bruchend  
Dahlienweg  
Edelweißweg  
Enzianweg  
Erkelenzer Straße (nur Stichweg)  
Eschenbroich (nur Stichweg)  
Frankenweg  
Ginsterweg  
Holunderweg  
Houverather Straße  
Im Bissen  
Im Siel  
In Brück  
Jahnstraße  
Kastanienweg  
Lianenweg  
Ligusterweg  
Narzissenweg  
Palmweg  
Platanenweg  
Schellbergstraße  
Stephanusstraße  
Veilchenweg  
Weinbergsweg

### **Stadtteil Millich**

Bogenstraße  
Entenweg  
Fasanenweg  
Feldweide  
Hubertusstraße  
In der Weide  
Jettchenweg  
Kobbenthaler Straße  
Kringsstraße  
Mahrweg 1 - 50  
Mühlenkamp  
Taubenweg

## **Stadtteil Ratheim**

Ackerstraße  
Am Haller  
Am Kirchberg  
Am Kirchbruch  
Am Kirchpfad  
Am Klingerbach  
Am Ohof  
Am Reitplatz  
Am Weidchen  
Anton-Heinen-Straße  
A.-Schweitzer-Straße  
Auf dem Turm  
Auf der Henne  
Bachstraße  
Bergstraße  
Breslauer Straße  
Burgstraße  
Danziger Straße  
Diebsweg  
Ehlersstraße  
Ernst-Reuter-Straße  
Faulendriesch  
Feldstraße  
Franzstraße  
Friedensstraße  
Garsbeck  
Gendorfer Straße  
Gleiwitzer Straße  
Grünstraße  
Hans-Sachs-Straße  
Heckenstraße  
Hermann-Janßen-Straße  
Josef-Bruns-Straße  
Josef-Darius-Weg  
Königsberger Straße  
Kolberger Straße  
Kolpingstraße  
Korstenstraße  
Krickelberg  
Krickelberger Straße  
Lotforsterstraße  
Luxweg  
Mahrweg 51 - Ende  
Masurenweg  
Max-Planck-Straße  
Meurerstraße  
Mittelstraße  
Moelerweg  
Mühlenstraße  
Pützbachweg  
Ratheimer Markt  
Ringofen  
Robert-Koch-Straße

Rurblick  
Sebastianstraße  
Sonnenwinkel  
Sperberweg  
Schadestraße  
Schieferpley  
Schlackerweg  
Schmittenweg  
Schmitterstraße (nur Stichweg)  
Schröverweg  
Steinstraße  
Stettiner Straße  
Stille Wasser  
Stolzbergstraße  
Tannenberger Straße  
Tilsiter Straße  
Venner Garten  
Venner Hof  
Vennstraße  
Vogelsang  
Wallstraße (außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl.  
Außensportanlage)  
Weidmannweg  
Wiesengrund  
Wildpfad  
Winkelhauser Straße  
Ziegelweg  
Zur Silberquelle

### **Stadtteil Rurich**

A.-Reimann-Straße  
Dr.-Bäumker-Straße  
Hompeschstraße  
Kippinger Straße  
Malefinkstraße  
Mertensstraße  
Ochsenbend  
Römerstraße  
Schloßstraße

### **Stadtteil Schaufenberg**

Bonifatiusweg  
Bürgerplatz  
Buchenstraße  
Falkengasse  
Hochstraße  
Honigmannplatz  
Jägerstraße  
Kampstraße  
Lindenplatz  
Paßmannstraße  
Rosemannstraße

Schwanengasse  
Weidenstraße  
Weiherstraße  
Zum Sportplatz  
Zur Fuchsfalle

(außer Teilstück K 26 Haus-Nr. 53 - 57)

## **§ 2 Reinigung durch die Stadt**

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt einmal wöchentlich gereinigt:

### **Stadtteil Baal**

Aachener Straße  
Bahnstraße  
Benzstraße  
Daimlerstraße  
Dieselstraße  
Krefelder Straße  
Lövenicher Straße  
Opelstraße  
Ottostraße  
Porschestraße  
Wankelstraße

(ab Wankelstraße bis Porschestraße)

### **Stadtteil Brachelen**

Alter Steinweg  
Fochsensteg  
Holter Weg  
Neustraße  
Rochusstraße  
Verbindungsstraße zwischen dem Holter Weg und der Wedauer Straße (unbekannt)  
Wedauer Straße

### **Stadtteil Doveren**

Dionysiusstraße  
Doverener Markt  
Hetzerather Straße  
Holzapfelstraße  
Provinzialstraße  
Rathaussstraße

### **Stadtteil Hilfarth**

Breite Straße  
Kaphofstraße

### **Stadtteil Hückelhoven**

Am Landabsatz  
Dinstühlerstraße  
Gladbacher Straße

Harbigstraße  
Hilfarther Straße  
Jülicher Straße  
Kantinenberg  
Ludovicistraße (ab "In der Schlee" bis Ende, K 26)  
Markt  
Martin-Luther-Straße  
Mokwastraße  
Neckarstraße (außer Stichweg)  
Parkhofstraße  
Rheinstraße (ab Hilfarther Straße bis L 117)  
Roermonder Straße  
Sophiastraße  
Weserstraße  
Wildauer Platz

### **Stadtteil Kleingladbach**

Am Gladbach  
Erkelener Straße (ab Wassenberger Str. bis Schellbergstr.)  
Eschenbroich (ohne Stichweg)  
Palandstraße  
Ratheimer Straße  
Wassenberger Straße

### **Stadtteil Millich**

Gronewaldstraße  
Schaufenberger Straße

### **Stadtteil Ratheim**

Bahnhofstraße  
Buscherbahn  
Buscher Straße  
Hagbrucher Straße  
Heerstraße  
Jacobastrasse  
Kirchstraße  
Millicher Straße  
Myhler Straße  
Oberbrucher Straße  
Schmitterstraße (außer Stichweg)  
Schulte-Braucks-Straße  
Wallstraße (entlang der Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis  
einschl. Außensportanlage)

### **Stadtteil Rurich**

./.

### **Stadtteil Schaufenberg**

Jacobastraße

Weiherstraße

(K 26: Haus-Nr. 53 - 57, außer Winterwartung)

### **§ 3 Winterwartung durch die Stadt**

Die Winterwartung (§ 1 und § 2 Abs. 2 der Satzung) wird durch die Stadt durchgeführt.

### **Stadtteil Altmyhl**

Altmyhler Straße

Auf den Knippen

Dorfstraße

### **Stadtteil Baal**

Aachener Straße

Am Hackeberg

(außer Stichweg)

Am Hang

Am Königsberg

Bahnstraße

Beethovenstraße

Benzstraße

Daimlerstraße

Dieselstraße

Friedhofstraße

(ab Einmündung Aachener Str. - Einmündung Theresienstr.)

Fringstraße

Güterstraße

(ab Einmündung Krefelder Str. Einmündung Beethovenstr.)

Hegelstraße

Heiligenhäuschen

Herderstraße

Kantstraße

Kapellenstraße

Krefelder Straße

Kriegerstraße

Lövenicher Straße

Nordstraße

Opelstraße

Ottostraße

Porschestraße

Rosenstraße

Schellingstraße

Theresienstraße

(außer Stichweg)

Wankelstraße

### **Stadtteil Brachelen**

Alter Steinweg

Annastraße

Fochsensteg

Hauptstraße

Haus-Horrig-Straße

(Hauptstraße Richtung Bahnhof - Einmündung Dohlenweg)

Klosterberg (Hauptstraße - Teichbachweg)  
Linderner Straße  
Linnicher Straße  
Neustraße  
Ritzerfeldstraße  
Südstraße

### **Stadtteil Doveren**

Am Kaiserstein (außer Stichweg)  
Dionysiusstraße  
Doverener Markt  
Doverhahn (ab Einmündung Hetzerather Str. - Einmündung "Am Sanderbusch")  
Hetzerather Straße  
Holzapfelstraße  
Hückelhovener Straße  
Im Weidenfeld  
Kreuzherrenweg und  
Mölleberg (außer Stichweg)  
Provinzialstraße  
Rathausstraße  
Sandstraße  
Schulstraße (jeweils Teilstück Zufahrt zum Kindergarten)  
Sellarystraße  
van-Werth-Straße (ab Einmündung "Am Kaiserstein" - Beginn der Rundstr.)

### **Stadtteil Hilfarth**

Breite Straße  
Goethestraße  
Leonhardstraße (von Breite Str. - Kaphofstr.)  
Kaphofstraße

### **Stadtteil Hückelhoven**

Am alten Flöz  
Am Landabsatz  
Am Lieberg  
Am Steinacker  
An Romersmühle (ohne Stichwege)  
Balthazarstraße  
Bauerstraße  
Berresheimring  
Brassertstraße  
Dinstühlerstraße  
Doktor-Ruben-Straße  
Drosselweg  
Friedrichplatz  
Friedrichstraße  
Gladbacher Straße  
Glück-Auf-Straße  
Haagstraße  
Hilfarther Straße

Im Drees  
 In der Schlee  
 Jülicher Straße  
 Kantinenberg  
 Kestenstraße  
 Klosestraße  
 Knappenstiege (zwischen Martin-Luther-Straße und Bauerstraße,  
 Treppenanlage)  
 Körferstraße (einschl. Stichwege)  
 Loerbrockstraße  
 Ludovicistraße  
 LungstraÙeplatz  
 Markt  
 Martin-Luther-StraÙe  
 Mokwastraße (von Sophiastr. - Friedrichstr.)  
 Neckarstraße (auÙer Stichweg)  
 Parkhofstraße  
 Rauhutstraße (ohne Stichwege)  
 Rheinstraße  
 Roermonder Straße  
 SophiastraÙe  
 von-Dechen-StraÙe (unterer Teil) bis LudovicistraÙe  
 Weserstraße  
 Wildauer Platz  
 Zum alten Schacht

### **Stadtteil Kleinladbach**

Am Gladbach  
 Erkelenzer Straße  
 Eschenbroich (auÙer Stichweg)  
 Jahnstraße  
 Palandstraße  
 Palmweg  
 Ratheimer Straße  
 Wassenberger Straße

### **Stadtteil Millich**

Gronewaldstraße  
 Jettchenweg  
 Schaufenberger Straße

### **Stadtteil Ratheim**

Am Kirchberg  
 Am Reitplatz (von Heerstraße - Vennstraße)  
 Bahnhofstraße  
 Breslauer Straße  
 Burgstraße  
 Buscher Straße  
 Buscherbahn  
 Hagbrucher Straße  
 Heerstraße

Jacobastraße  
Kirchstraße  
Krickelberg  
Krickelberger Straße  
Mahrweg (Bereich Haus-Nr. 74-82)  
Millicher Straße  
Mühlenstraße  
Myhler Straße  
Oberbrucher Straße  
Ratheimer Markt  
Schmitterstraße (außer Stichweg)  
Schulte-Braucks-Straße  
Tannenberger Straße  
Tilsiter Straße  
Vennstraße  
Wallstraße  
Zechenring

**Stadtteil Rurich**

Hompeschstraße (ab Ortseingang - Einmündung Kippinger Str.)

**Stadtteil Schaufenberg**

Hochstraße (ohne Stichweg)

Jacobastraße

Jägerstraße

Weiherstraße (ab Jägerstraße bis Einmündung Hochstraße)